

## **Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften**

zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8994) sowie zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Verantwortung für den Klimaschutz ernst nehmen: Nachhaltigkeit und Klimaschutz beim NDR stärken!“ (Drs. 18/8484)

## **Impressum**

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 1

30159 Hannover

[www.niedersachsen.dgb.de](http://www.niedersachsen.dgb.de)

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau

Stand: Mai 2021

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Neufassung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Verantwortung für den Klimaschutz ernst nehmen: Nachhaltigkeit und Klimaschutz beim NDR stärken!“

Der Unterausschuss „Medien“ des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtages berät am 26. Mai 2021 den Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk sowie den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Verantwortung für den Klimaschutz ernst nehmen: Nachhaltigkeit und Klimaschutz beim NDR stärken!“ in öffentlicher Sitzung.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 hat der Unterausschuss „Medien“ dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer mündlichen Anhörung zu beiden Punkten Stellung zu nehmen. Der DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt sie gerne wahr.

Die aktuelle Stellungnahme basiert auf der Positionierung des gewerkschaftlichen Dachverbands vom November 2020, die die DGB-Bezirke Nord und Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt gemeinsam im Rahmen des bundesländerübergreifenden Anhörungsverfahrens abgegeben haben, das von der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern koordiniert wurde. Sie erfolgt in enger Abstimmung mit der DGB-Mitgliedsgewerkschaft ver.di als für den Bereich des NDR zuständige Fachgewerkschaft.

Der DGB begrüßt, dass einige seiner Hinweise und Anmerkungen aus der Stellungnahme von November 2020 bereits Eingang in den Entwurf für den NDR-Rundfunkstaatsvertrag gefunden haben. So begrüßt er im § 32 „Wirtschaftsführung“ die Aufnahme der Nachhaltigkeit als relevanten Grundsatz. Ebenso zu begrüßen ist die Aufnahme der „Freien“ in den Geltungsbereich und die Wählbarkeit in die Personalratsgremien des NDR unter der Maßgabe des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG).

Neufassung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Verantwortung für den Klimaschutz ernst nehmen: Nachhaltigkeit und Klimaschutz beim NDR stärken!“

Allerdings bleiben Kritikpunkte bestehen. Der DGB bittet daher um die Berücksichtigung folgender Vorschläge und Anforderungen.

### **Zu § 18 Zusammensetzung des Rundfunkrates**

#### **Zu Abs. 2**

Für den DGB ist die vorgesehene Neuregelung des § 18 Abs. 2 nicht nachvollziehbar. Bei oberflächlicher Betrachtung berücksichtigt die Neuregelung für die Entsendung in den Rundfunkrat nach dem Prinzip „auf Frau folgt Mann und auf Mann folgt Frau“ ein paritätisches Verhältnis von Männern und Frauen und einen entsprechenden Wechsel im Gremium. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass diese Regelung perspektivisch das Geschlechterverhältnis für einen längeren Zeitraum zuungunsten von Frauen verändert, da in den beiden zurückliegenden Perioden des Rundfunkrats Frauen in der Mehrheit waren. Der DGB lehnt die Neuregelung daher ab und plädiert ausdrücklich für die Beibehaltung der ursprünglichen paritätischen Quotierung.

### **Zu § 20 Amtsperiode und Vorsitz des Rundfunkrats**

#### **Zu Abs. 3**

Der DGB bedauert, dass die im ersten Entwurf geplante Verlängerung der Amtszeit der/des Vorsitzenden des Rundfunkrats von 15 auf 30 Monate wieder zurückgezogen wurde. Damit wäre eine langjährige Forderung der Gremien erfüllt worden.

Die kürzere Amtszeit von 15 Monaten erschwert aufgrund der Komplexität der Aufgabe eine Kontinuität sowohl in der Leitung des Gremiums als auch in der Außenvertretung zum Beispiel in der Gremienvorsitzendenkonferenz.

#### **zu Abs. 4**

Mitglieder des Rundfunkrates ohne Funktion erhalten bisher eine monatliche Aufwandsentschädigung. Der neue Staatsvertrag sieht eine derartige Zahlung nicht mehr vor. Der DGB lehnt diese Streichung der Aufwandsentschädigung ab. Dadurch würden Rundfunkratsmitglieder erster und zweiter Klasse entstehen. Das ist unter Berücksichtigung allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsätze nicht zu akzeptieren.

Ehrenamtliche Vertreter\*innen im Rundfunkrat haben außerhalb der Sitzungen einen hohen Aufwand, auch wenn sie keine Leitungsfunktion im Gremium haben. Dazu gehören Programmebeobachtung, die Entgegennahme von Beschwerden und Anregungen zum Programm oder die Beteiligung an Diskussionen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch über die eigene entsendende Organisation hinaus. Gerade die wünschenswerte Beteiligung jüngerer Menschen im Rundfunkrat wird dadurch behindert, denn diese sind im höheren Maße beruflichen und familiären Ansprüchen ausgesetzt und müssen diese zugunsten ihres Engagements im Rundfunkrat womöglich einschränken bzw. umorganisieren. Eine Aufwandsentschädigung würde sie finanziell entlasten, so aber werden sie für ihre Tätigkeit im Rundfunkrat „abgestraft“.

Begründet mit zusätzlicher Arbeit und erhöhten Belastungen ist für den Vorstand des Rundfunkrates und die Vorsitzenden der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung vorgesehen. Diese zusätzlichen Aufgaben treffen auch auf die Vorsitzenden der Landesrundfunkräte zu, diese werden allerdings nicht erfasst. Der DGB regt daher an, auch den Vorsitzenden der Landesrundfunkräte eine angemessene Aufwandsentschädigung zuzugestehen.

Neufassung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Verantwortung für den Klimaschutz ernst nehmen: Nachhaltigkeit und Klimaschutz beim NDR stärken!“

## **§ 25 Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

### **Zu Abs. 1**

Der DGB begrüßt die Neuregelung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, nach der die in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder jeweils zu Hälfte Männer und Frauen sein müssen. Der DGB setzt sich für eine vollständige Gleichstellung der Geschlechter ein und plädiert daher ausdrücklich für eine paritätische Quotierung.

### **Zu Abs. 2**

Die im Abs. 2 erstmals für die Mitglieder des Verwaltungsrats benannten erforderlichen fachlichen Qualifikationen unterstützt der DGB.

## **Zu § 28 Sitzungen des Verwaltungsrats**

### **Zu Abs. 6**

Die Novelle des Rundfunkstaatsvertrages hält an der 15-monatigen Amtszeit des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats fest. Aus den gleichen Gründen wie zu §20 ausgeführt ist dies nicht nachvollziehbar, der DGB lehnt die Regelung daher ab und plädiert ausdrücklich für die Einführung einer 30-Monats-Regelung. auch beim Vorsitz des NDR-Verwaltungsrats.

### **Zu Abs. 5**

Der DGB begrüßt, dass eine zeitgemäße Regelung zur Beschlussfassung des Verwaltungsrats per Schaltkonferenz in besonderen Situationen eingeführt werden soll. Dadurch werden Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz zulässig und Beschlüsse, die in einer solchen Sitzung gefasst werden, wirksam.

Neufassung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Verantwortung für den Klimaschutz ernst nehmen: Nachhaltigkeit und Klimaschutz beim NDR stärken!“

### **Zu § 31 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten**

#### **Zu Abs. 1 Nr. 6 und 7**

Der DGB begrüßt die Ausweitung der Zuständigkeit und der Kontrollaufsicht des Verwaltungsrats bei Erwerb und Veräußerung von mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an Unternehmen des NDR. Im Abs. 2 ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats neu geregelt, bevor die zuständigen Organe der Beteiligungen entscheiden. Dieses wurde von den Gremien seit Jahren gewünscht.

### **Zu § 32 Absatz 2 Wirtschaftsführung NDR-Staatsvertrag sowie Entschließungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen Verantwortung für den Klimaschutz ernst nehmen: Nachhaltigkeit und Klimaschutz beim NDR stärken! (Drs. 18/8484)**

Der DGB begrüßt, dass der NDR bei seiner Wirtschaftsführung zukünftig neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auch der Nachhaltigkeit verpflichtet werden soll. Dem DGB als gewerkschaftlichen Dachverband ist dabei wichtig, darauf hinzuweisen, dass Nachhaltigkeit neben dem Aspekt der ökonomischen und ökologischen Faktoren auch soziale Faktoren, also die Berücksichtigung der sozialen Aspekte einer Entscheidung und der Mitbestimmung der Beschäftigten. Diese drei Dimensionen der Nachhaltigkeit müssen gleichrangig behandelt und betrachtet werden. Denn nur durch ein Zusammenwirken mit der sozialen Dimension – im Sinne guter Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Menschen – und der ökonomischen Dimension lässt sich eine umfassende Nachhaltigkeit erreichen.

Neufassung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Verantwortung für den Klimaschutz ernst nehmen: Nachhaltigkeit und Klimaschutz beim NDR stärken!“

## **Zu § 41 „Personalvertretung“**

### **Zu Abs. 1**

Anders als im ersten Gesetzesentwurf vorgesehen soll nun weiter das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) für den NDR gelten. Dies kann aus Sicht des DGB nur eine Übergangslösung sein, da auch das neue novellierte BPersVG hinter den Vorstellungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zurückbleibt und nicht mitbestimmungsfreundlich weiterentwickelt wurde.

Durch die Begründung des Gesetzes stellen die Länder klar, dass der Verweis auf das BPersVG als dynamischer Verweis gedacht ist und damit immer die jeweils aktuelle Fassung für den NDR gelten soll. Dies ist aus Sicht des DGB richtig und wichtig. Gleichzeitig kündigen die Länder eine neue Regelung an.

Unerlässlich ist aus Sicht des DGB, dass Stufenvertretungen und auch personalvertretungsrechtliche Verselbständigung von Nebenstellen oder Teilen von Dienststellen erhalten bleiben. Andernfalls würde dies dem Charakter, dem Pluralismus und den Besonderheiten des NDR als Mehrländeranstalt nicht gerecht werden.

### **Zu Abs. 2**

Die Regelung zur Bestellung der oder des Vorsitzenden der Einigungsstelle basiert auf der Regelung des bisherigen Staatsvertrags. Sie erscheint damit als sachgerecht.

### **Zu Abs. 3**

Die Regelung zur Schaffung einer personalvertretungsrechtlichen Teilhabe für arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetzes begrüßt der DGB ausdrücklich. Diese gelten dann erstmals als Beschäftigte im Sinne des § 4 Absatz 3 Bundespersonalvertretungsgesetzes und werden in die Personalvertretung des NDR integriert. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist das eine wichtige Verbesserung, die schon seit Langem von DGB und ver.di gefordert wurde. Die rund 1.500 sogenannten



arbeitnehmerähnlichen Freien leisten einen überragenden Beitrag zum Programm. Es war daher überfällig, dass sie bei den Personalrats-Wahlen wählbar und wahlberechtigt sein sollen. Das ist wichtig für die innerbetriebliche Demokratie. Dieser Grundsatz gilt in anderen Rundfunkanstalten wie dem WDR oder Radio Bremen bereits seit Jahren.

Der NDR als Arbeitgeber ist gefordert, diesen Prozess konstruktiv zu unterstützen. Die nächsten Jahre müssen dazu dienen, Erfahrungen insbesondere mit der Einbeziehung der arbeitnehmerähnlichen Personen zu sammeln. Aus Sicht des DGB ist es positiv, dass die Länder eine großzügige Auslegung zu Gunsten der betroffenen Beschäftigten festschreiben, in dem die Begründung zum Gesetzesentwurf klarstellt, dass die Rechte der arbeitnehmerähnlichen Personen den Rechten der Festangestellten so gut wie möglich angeglichen werden müssen.

Die Länder betonen, dass die neue Vorschrift als Appell zu lesen ist, den Rechten dieser Personengruppe soweit es tatsächlich und rechtlich möglich ist, zur Geltung zu verhelfen. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass die gefestigte Rechtsprechung zur Gleichstellung dieser Personengruppe Orientierung bieten kann, die sich aufgrund von Fällen in anderen Rundfunkanstalten entwickelt hat.

### **Zu § 51 „Übergangsbestimmung“**

Der Entwurf des Staatsvertrages enthält keine Übergangsbestimmung für die bestehenden Personalräte. Der DGB geht deswegen davon aus, dass zu prüfen ist, ob mit dem Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages die Personalräte des NDR neu zu wählen sind, da sich der Kreis der Wahlberechtigten deutlich erweitert.